

11. Sprechen für die Unehelichkeit des Kindes auch solche Umstände, die nur begründete Zweifel an der Ehelichkeit erwecken können?
 BGB. § 1594 in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) — FamRAndG. — § 4.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 24. Februar 1940 i. S. A. u. S. Sch. (Bekl.)
 w. Sch. (Kl.). IV 375/39.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die beiden Beklagten sind während der anfangs 1936 geschiedenen Ehe des Klägers mit ihrer Mutter geboren worden, und zwar der Erstbeklagte am 8. Mai 1932, der Zweitbeklagte am 10. März 1934. Erst im September 1938 hat der Kläger die Ehelichkeit der Beklagten mit der Behauptung angefochten, sie seien nicht von ihm, sondern von anderen Männern erzeugt worden, mit denen die Mutter Ehebruch getrieben habe. Das Berufungsgericht hat der Anfechtungsklage, welche das Landgericht abgewiesen hatte, stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Da die beiden Beklagten während der Ehe des Klägers mit der Mutter der Beklagten geboren sind und die Eheleute während der Empfängniszeit ehelich verkehrt haben, sind die Beklagten eheliche Kinder des Klägers, wenn es nicht den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter sie von dem Kläger empfangen hat (§ 1591 Abs. 1 BGB.). Den Nachweis dieser offenbaren Unmöglichkeit sieht das Berufungsgericht auf Grund der von ihm angeordneten Blutgruppenuntersuchung der Beteiligten nach dem darüber eingeholten Gutachten als geführt an, weil die beiden Beklagten der Blutgruppe A, die Mutter der Blutgruppe O und der Kläger der Blutgruppe B angehörten, der Kläger also nicht der Erzeuger der Beklagten sein könne. Rechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht, werden auch von der Revision nicht erhoben.

Bestritten und zweifelhaft ist dagegen die Frage, ob der Kläger die Anfechtungsklage rechtzeitig erhoben hat. Während früher die Jahresfrist, innerhalb deren die Ehelichkeit eines Kindes vom Mann

angefochten werden muß, in jedem Falle durch die Kenntnis des Mannes von der Geburt des Kindes in Lauf gesetzt wurde, beginnt sie jetzt nach § 1594 Abs. 2 BGB. in der Fassung des § 4 FamRVO. erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Hatte der Mann die Kenntnis dieser Umstände nicht früher als drei Monate vor dem Verlust seines Anfechtungsrechts nach den bisherigen Vorschriften, also erst 9 Monate nach seiner Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt, so beginnt für ihn nach § 26 Abs. 2 FamRVO. eine neue Anfechtungsfrist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — dem 14. April 1938 — zu laufen. Es kommt deshalb hier, da die Anfechtungsklage innerhalb der neuen Frist rechtzeitig erhoben sein würde, darauf an, ob der Kläger, dem die Geburt der Beklagten ersichtlich sofort bekannt gewesen ist, von den nach § 1594 Abs. 2 BGB. erheblichen Umständen für den Erstbeklagten erst nach dem 7. Februar 1933, für den Zweitbeklagten erst nach dem 9. Dezember 1934 Kenntnis erhalten hat.

Das Berufungsgericht hält die Anfechtungsfrist für gewahrt. Es meint, der Kläger habe von den für die Unehelichkeit sprechenden Umständen — d. h. von der Gesamtheit der Umstände, die den Schluß auf die Unehelichkeit zuließen — vor der Klageerhebung keine Kenntnis erlangt. Da er selbst mit der Mutter der Beklagten während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt habe, lasse der Umstand allein, daß diese gemäß seiner Behauptung in derselben Zeit auch mit anderen Männern ehebrevherischen Verkehr gehabt habe, noch keinen Rückschluß auf die Unehelichkeit der Beklagten zu; das sei höchstens ein für die Möglichkeit der Unehelichkeit sprechender Umstand. Die Kenntnis eines in der gesetzlichen Empfängniszeit von der Kindesmutter begangenen Ehebruchs setze vielmehr die Anfechtungsfrist in der Regel nur dann in Lauf, wenn außerdem entweder der Ehemann mit der Mutter in dieser Zeit überhaupt nicht oder erst nach einer ihm bekannt gewordenen Schwängerung von anderer Seite Verkehr gehabt habe oder wenn er glaubhafte Kenntnis von den für die Unehelichkeit maßgebenden erbbiologischen Tatsachen erlangt habe. Eine solche Kenntnis habe hier der Kläger erst durch das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung im Rechtsstreit erhalten.

Diese Auffassung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Entscheidend ist die Frage, ob bereits die Tatsache, daß in der Empfäng-

niszeit außer dem Ehemann auch ein Ehebrecher mit der Kindesmutter verkehrt hatte, für sich als ein für die Unehelichkeit des Kindes sprechender Umstand im Sinne des § 1594 Abs. 2 BGB. anzusehen ist und demgemäß die Kenntnis allein dieser Tatsache die Anfechtungsfrist in Gang setzt. Im Urteile des erkennenden Senats vom 19. Oktober 1939 (RGZ. Bd. 162 S. 16) ist diese Frage nicht allgemein beantwortet, sondern nur für den Fall verneint worden, daß in dem maßgebenden Zeitpunkt — in dem der Mann die fragliche Kenntnis erlangte — die erbbiologischen Erkenntnisquellen zur Feststellung der Abstammung noch unbekannt waren. Solange weder die Blutgruppenuntersuchung noch die Ähnlichkeitsprüfung als Beweismittel im Rechtsstreit anerkannt waren, also schlechthin jede Möglichkeit fehlte, allein auf Grund der Tatsache des während der Empfängniszeit begangenen Ehebruchs der Kindesmutter die Anfechtung durchzuführen, konnte dieser Umstand nicht als erheblich im Sinne des § 1594 Abs. 2 BGB. angesehen werden. In dem damals zu beurteilenden Falle kam die Zeit Anfang 1925 in Frage, in der die Blutgruppenuntersuchung von den Gerichten noch nicht als Beweismittel anerkannt worden war. Deshalb bedurfte es dort keiner weiterer Erörterungen. Hier dagegen fallen die für den Beginn der Anfechtungsfrist in Betracht kommenden Zeitpunkte in die Jahre 1933 und 1934, in denen die Blutgruppenuntersuchung sich längst als zuverlässige Erkenntnisquelle zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung durchgesetzt hatte und von den Gerichten in Unterhalts- und Kindschafsstreitigkeiten allgemein angewendet wurde. Deshalb ist zu prüfen, welche Anforderungen an den Begriff der für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umstände überhaupt zu stellen sind, was der Senat in dem früheren Urteil unentschieden gelassen hatte.

Im Schrifttum wird unter Berufung auf die amtliche Begründung zum Familienrechtsänderungsgesetz (DZ. 1938 S. 619 zu Art. 2) verschiedentlich die Ansicht vertreten, es müsse sich um Umstände handeln, aus denen der Ehemann der Mutter einen Schluß auf die uneheliche Abstammung des Kindes zu ziehen vermöge, die es ihm zum mindesten unwahrscheinlich erscheinen ließen, daß das Kind von ihm stamme (vgl. Ficker-Regroth bei Pfundtner-Meubert Das neue deutsche Reichsrecht IIb 58 Bem. 4 zu § 4 FamRAnfG.; Maßfeller in JZ. 1938 S. 1219 u. a.). Dagegen ist Günther (DAPfl. 1938 S. 165) der Meinung, es genüge schon, wenn die dem Manne

bekannten Umstände ausreichende Zweifel an der Ehelichkeit begründeten, die einen Versuch der Anfechtung rechtfertigten (vgl. auch Palandt BGB. Bem. 2 zu § 1594). Dieser Meinung, die dem Sinn und Zwecke des Gesetzes am meisten entspricht, ist beizutreten.

Die Neuregelung der Ehelichkeitsanfechtung durch das Familienrechtsänderungsgesetz verfolgt zwar in erster Reihe das Ziel, die Belange der Volksgemeinschaft an der Klärung der wirklichen Abstammung eines Kindes zur Geltung zu bringen, und läßt demgegenüber das Bedürfnis der Beteiligten, insbesondere des Kindes und seiner Mutter, nach einer möglichst frühen und endgültigen Feststellung des Familienstandes, das für die bisherige Regelung allein maßgebend war, zurücktreten (Begründung a. a. O.). Der Verwirklichung dieses Zieles dient vor allem das neueingeführte und unbefristete Anfechtungsrecht des Staatsanwalts, für dessen Ausübung die öffentlichen Belange, aber auch diejenigen des Kindes bestimmend sein sollen. Dabei hat jedoch das Bedürfnis der Beteiligten nach einer baldigen Klärung des familienrechtlichen Verhältnisses seine Bedeutung behalten. Das ergibt sich daraus, daß auch künftig das Anfechtungsrecht des Ehemannes der Kindesmutter an eine Ausschlußfrist von einem Jahre gebunden bleibt. Die Befristung soll den Mann zwingen, die zur Klärung unklarer Abstammungsverhältnisse erforderlichen Schritte alsbald von sich aus zu tun, und soll einen Mißbrauch des Anfechtungsrechts, insbesondere durch dessen verzögerte Ausübung aus unsachlichen Gründen, verhindern (Begründung a. a. O.). Lediglich die Starrheit des bisherigen Fristenlaufs ist aufgelockert worden, indem an die Stelle der Kenntnis des Mannes von der Geburt des Kindes die Kenntnis der für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umstände gesetzt wurde. Durch die Lockerung wollte man den für die heutige Rechtsauffassung unerträglichen Zustand beseitigen, daß der Mann sein Anfechtungsrecht durch Fristablauf verlor, auch wenn irgendwelche Anhaltspunkte für den Verdacht unehelicher Abstammung des Kindes innerhalb eines Jahres seit der Geburt überhaupt nicht hervorgetreten waren, eine Anfechtung während dieser Zeit für ihn also gar nicht in Frage kommen konnte.

Unter Berücksichtigung dieses Gesetzeszweckes erscheint es zunächst erforderlich, daß der für den Fristbeginn maßgebende Zeitpunkt klar erkennbar und im Anfechtungsstreit leicht festzustellen ist. Deshalb kann es für die Beurteilung, welche Umstände für die Unehelichkeit

sprechen, nicht auf die persönliche Einstellung des Mannes ankommen, sondern es muß ein sachlicher Maßstab gelten, worauf auch die insoweit unpersönliche Fassung des Gesetzes hindeutet (vgl. RGG. Bd. 162 S. 16). Es würde danach weiter unzweckmäßig sein und dem Bedürfnis der Beteiligten nach einer baldigen Klarstellung des Familienstandes zuwiderlaufen, wollte man die nach § 1594 Abs. 2 BGB. erheblichen Umstände auf solche beschränken, die sichere Schlüsse auf eine uneheliche Abstammung des Kindes gestatten. Das würde im Ergebnis zur Folge haben, daß die Frage der Ehelichkeit trotz begründeter Zweifel in vielen Fällen jahrelang in der Schwebe bliebe und der Mann nichts zur Klärung der Zweifel zu tun brauchte, ohne den Verlust seines Anfechtungsrechts befürchten zu müssen. Einen solchen unerwünschten Zustand, der geradezu einem Mißbrauche des Anfechtungsrechts durch den Mann Vorschub leisten würde, hat das Gesetz nicht gewollt. Deshalb muß schon die Kenntnis von Umständen, welche die Ehelichkeit des Kindes ernstlich in Frage zu stellen geeignet sind, d. h. die Möglichkeit seiner unehelichen Abstammung begründen, als genügend angesehen werden, um die Anfechtungsfrist in Gang zu setzen. Solche Umstände sprechen also im Sinne des Gesetzes bereits für die Unehelichkeit des Kindes. Es bedeutet auch keine unbillige Zumutung für den Ehemann der Kindesmutter, daß er sich innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Jahresfrist über eine Anfechtung der Ehelichkeit schlüssig werden soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er nach seiner persönlichen Auffassung von der Unehelichkeit des Kindes überzeugt ist, an ihr nur zweifelt oder gar zunächst noch an die eheliche Abstammung glaubt. Wenn ein Sachverhalt vorliegt, der sachlich ernsthafte Zweifel an der Ehelichkeit begründet, so ist es nach dem Willen des Gesetzes die Pflicht des Mannes, diesen Zweifeln nachzugehen und Nachforschungen anzustellen. Die Jahresfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage ist so geräumig bemessen, daß seine Bemühungen in aller Regel zu einer Klärung führen werden, sei es auch nur nach der Richtung, daß es ohne Rechtsstreit nicht möglich ist, die gewünschte Klarheit zu schaffen. Auch in diesem Falle muß aber vom Manne verlangt werden, daß er sich nunmehr entschließt, ob er trotz der bestehenden Zweifel die gesetzlich vermutete Ehelichkeit des Kindes dauernd hinnehmen oder die Entscheidung des Gerichts anrufen und damit die im gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Abstammung jetzt zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, insbesondere die

Blutgruppenuntersuchung und die Ähnlichkeitsprüfung, in Anspruch nehmen will. Erhebt er die Anfechtungsklage innerhalb der Frist nicht, so erlischt damit sein Anfechtungsrecht endgültig.

Bei dieser Auslegung des § 1594 Abs. 2 BGB. muß regelmäßig bereits die Kenntnis des Mannes davon, daß die Kindesmutter während der Empfängniszeit nicht nur mit ihm verkehrt, sondern auch Ehebruch getrieben hat, die Anfechtungsfrist in Lauf setzen. Denn es handelt sich dabei, falls nicht etwa besondere Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen, um einen Umstand, der die Möglichkeit einer unehelichen Abstammung des Kindes begründet und deshalb für dessen Unehelichkeit spricht. Ob der Mann den Ehebrecher kennt, ist dabei ohne Belang, ebenso ob nur eine oder mehrere Personen als uneheliche Erzeuger des Kindes in Frage kommen.

(Die Revision wird dann zurückgewiesen, weil der Staatsanwalt dem Verfahren beigetreten war, auch selbst die Ehelichkeit der Beklagten angefochten hatte und seine Anfechtung unter allen Umständen wirksam war.)